

# **BVG-Reform 2024 – Diese vier Grafiken sollten Sie kennen**

**September 2024**

**swisscanto**

Managed by



**Zürcher  
Kantonalbank**

Die bevorstehende Abstimmung über die BVG-Reform sorgt für kontroverse Diskussionen – selbst im bürgerlichen und im linken Lager. Anhand der Daten der Schweizer Pensionskassenstudie versuchen wir deshalb mit Hilfe von vier Grafiken eine sachliche Einordnung.

Zum dritten Mal innert 20 Jahren wird das Schweizer Stimmvolk am 22. September 2024 über eine BVG-Reform befinden. Dass eine Modernisierung des Pensionskassensystems nötig ist, um die seit der Einführung im Jahr 1985 veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu reflektieren, scheint weitgehend unbestritten. Angefochten werden indes die Umsetzungsmassnahmen.

Geplant ist, mehr Personen mit tieferen Einkommen und kleineren Arbeitspensen zu versichern. Gleichzeitig soll die Finanzierung der zweiten Säule stabilisiert und an die steigende Lebenserwartung angepasst werden, ohne das Rentenniveau zu senken.

Entschieden wird im Wesentlichen über folgende Schritte:

1. Zur finanziellen Stabilisierung der zweiten Säule soll der Mindestumwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent sinken. Damit wird er der steigenden Lebenserwartung sowie dem tieferen Zinsumfeld angepasst. Um daraus resultierende Rentenkürzungen möglichst zu vermeiden, sind Kompensationszahlungen in Form von Rentenzuschlägen für die Übergangsgeneration vorgesehen.
2. Die Senkung des Koordinationsabzugs auf neu 20 Prozent des AHV-Lohnes soll die Versicherungsleistungen insbesondere für tiefere Einkommen und Teilzeitarbeitnehmer verbessern.
3. Um die Einstellung oder Weiterbeschäftigung von über 55-Jährigen zu fördern, ist eine flachere Staffelung der Altersgutschriften vorgesehen. Dadurch müssen Unternehmen für ihre älteren Arbeitnehmenden weniger hohe Beiträge bezahlen, was eine Altersdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt verhindern soll.
4. Schliesslich wird auch die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Pensionskasse gesenkt.

Angesichts der zahlreichen Anliegen erstaunt es nicht, dass der aktuell diskutierte Reformvorschlag als Kompromiss daherkommt – und von den unterschiedlichen Anspruchsgruppen entsprechend kontrovers aufgenommen wird. Selbst die traditionellen Rechts-Links-Lager scheinen deutlich weniger geschlossen zu sein als auch schon. Umso grösser ist die Herausforderung für die Meinungsbildung der Stimmberechtigten.

Anhand von vier Grafiken aus der Schweizer Pensionskassenstudie von Swisscanto versuchen wir, eine Orientierungshilfe zu bieten. Die Daten der Studie basieren auf einer repräsentativen, jährlich durchgeführten Umfrage, an der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen partizipieren, die rund 70 Prozent des Vermögens in der beruflichen Vorsorge betreuen.

## Umwandlungssatz: 87 Prozent der Kassen haben keinen Handlungsbedarf

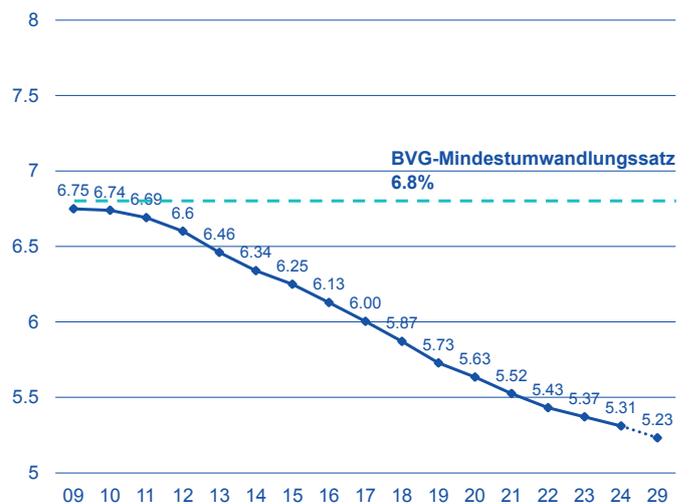
Ein wesentlicher Streitpunkt der aktuellen Pensionskassenreform ist die Senkung des gesetzlich festgeschriebenen Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent. Mit dem Umwandlungssatz wird die jährliche BVG-Rente aus dem vorhandenen Alterskapital berechnet, wobei insbesondere zwei Parameter für dessen Berechnung von Bedeutung sind: die Lebenserwartung der heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner sowie der technische Zinssatz.

Letzterer basiert auf den Renditeerwartungen für das Pensionskassenkapital an den Kapitalmärkten. Ein Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent setzt eine Rendite von 4,5 Prozent respektive einen technischen Zinssatz von 4 Prozent voraus. Stand heute kann der Markt diese Vorgabe unter Einhaltung eines ausgewogenen Rendite-Risiko-Profiles kaum realisieren.

Der Anpassungsbedarf beim Umwandlungssatz wird angesichts der kontinuierlich steigenden statistischen Lebenserwartung augenfällig: Konnte ein 65-jähriger Mann 1985 noch von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von knapp 15 Jahren ausgehen, waren es im Jahr 2022 fast 20 Jahre. Bei den Frauen stieg die Lebenserwartung im gleichen Zeitraum von 19,9 Jahren auf 22,5 Jahre.

### Grafik 1: Entwicklung des Umwandlungssatzes

Umwandlungssatz Männer in %, Rücktrittsalter 65 Jahre



Als Reaktion auf die höhere Lebenserwartung müsste der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz konsequenterweise stetig sinken. Aktuell liegt der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz deutlich unter den mit der Reform angestrebten 6 Prozent.

Da die Pensionskassen den Zinssatz für den überobligatorischen Teil mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz kombinieren dürfen (umhüllender Umwandlungssatz), rechnet die grosse Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen schon heute mit einem deutlich niedrigeren Umwandlungssatz, welcher der gestiegenen Lebenserwartung entspricht. Ein Indiz für die tatsächliche Höhe des BVG-Umwandlungssatzes liefert die Grafik, welche die Entwicklung des Umwandlungssatzes in Prozent für 65-jährigen Männern zeigt und einen Wert von 5,31 Prozent für das Jahr 2024 ausweist.

### Deutlich weniger Handlungsbedarf als noch 2016

Die Senkung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes betrifft de facto nur wenige Kassen. Die meisten haben sich bereits in den vergangenen Jahren an die demografischen Gegebenheiten angepasst.

Dies bestätigt auch die aktuelle Schweizer Pensionskassenstudie, die jährlich rund 500 Pensionskassen zu aktuellen Themen der beruflichen Vorsorge befragt. Von den Kassen, die sich zu einem möglichen Handlungsbedarf durch die BVG-Reform geäussert haben, erwähnten nur 13 Prozent, dass eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent zu tieferen Renten bei Neurentnerinnen und Neurentnern führen würde (Grafik 2). Im Jahr 2016 waren es noch 31 Prozent. Bereits laufende Renten sind von der Reform nicht betroffen.

Die 13 Prozent der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen verwalten rund 5 Prozent der Vorsorgevermögen und repräsentieren rund 17 Prozent der Aktiv-Versicherten. Es handelt sich also mehrheitlich um Kassen mit vielen Versicherten und verhältnismässig tiefen Vorsorgevermögen. Aus Branchensicht scheinen hier Versicherte im Baugewerbe, im Gastgewerbe und der Hotellerie überdurchschnittlich vertreten. Statistisch erhärten lässt sich dies aufgrund der geringen Anzahl der Kassen auf Branchenebene aber nicht.

**Grafik 2: Anteil der Kassen, bei denen eine Senkung des Umwandlungssatzes zu tieferen Renten bei Neurentnerinnen und Neurentnern führt.**

in % der Vorsorgeeinrichtungen



Der deutliche Rückgang der Kassen mit Anpassungsbedarf ist übrigens nicht auf den anhaltenden Konsolidierungstrend im Pensionskassenmarkt zurückzuführen. Vielmehr zeigt eine Analyse der 68 Kassen, die sowohl 2016 als auch 2023 an der Swisssanto Pensionskassenstudie teilgenommen hatten, dass heute rund 70 Prozent dieser Vorsorgeinstitute nicht mehr von der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes betroffen wären. Dies zeigt: Auch BVG-nahe Kassen haben in den vergangenen Jahren ihre Hausaufgaben gemacht und entsprechende Rückstellungen gebildet.

### Keine «Quersubventionierung» mehr

Die kontinuierliche Senkung des Umwandlungssatzes durch die Mehrheit der Pensionskassen erfolgte nicht zum Selbstzweck. Vielmehr vermeiden die Institute damit, dass ihre Aktiv-Versicherten die Renten für die Pensionierten mitfinanzieren. Anders als in der AHV ist ein solches Umlageverfahren in der zweiten Säule nicht vorgesehen und sollte entsprechend von den Kassen aus Fairnessaspekten vermieden werden. Selbst eine Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent würde BVG-nahe Pensionskassen weiterhin vor Herausforderungen stellen, eine Umlage zu stoppen.

Bei möglichen Renteneinbussen sieht die Reform für die Übergangsgeneration, die in den 15 Jahren nach der Einführung der neuen Regelung die Pensionierung erreicht, einen abgestuften Rentenzuschlag vor. Davon profitieren alle Personen mit einem Vorsorgevermögen von weniger als 441'000 Franken, selbst wenn sie von einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht betroffen sind. Der Zuschlag wird über den Sicherheitsfonds und daher von allen Versicherten solidarisch finanziert.

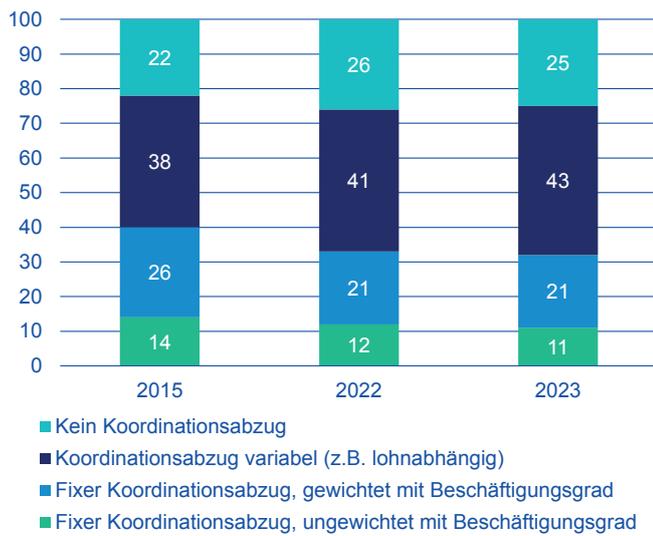
Wenig erstaunlich, ist auch dieser Punkt strittig. Schliesslich müssten Pensionskassen, die von der Reform gar nicht betroffen sind, zur Finanzierung der Kompensationszahlungen für die 15 Übergangsjahrgänge beitragen. Sollte eine Pensionskasse die nötigen Mittel nicht bereit haben, müsste sie zusätzliche Beiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern erheben.

### Koordinationsabzug: Mehr Versicherungsleistungen für tiefe Pensen

Aktuell beläuft sich der Koordinationsabzug auf 25'725 CHF. Er entspricht dem Teil des Lohnes, der in der Regel bereits durch die AHV/IV abgedeckt ist. So wird vermieden, dass dieser Lohnanteil doppelt versichert wird. Statt wie bisher einen fixen Betrag festzusetzen, soll der Koordinationsabzug neu 20 Prozent des AHV-Lohns betragen. Auch in diesem Fall ist für die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen keine Anpassung notwendig, wie die Schweizer Pensionskassenstudie zeigt (Grafik 3). Nur 11 Prozent der Pensionskassen wenden einen fixen, vom Beschäftigungsgrad ungewichteten Koordinationsabzug an, während 89 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen diesen bereits angepasst haben.

### Grafik 3: Entwicklung des Koordinationsabzugs im Zeitverlauf

in % der Vorsorgeeinrichtungen



Durch die Senkung des Koordinationsabzugs wird ein wesentlich grösserer Teil des Lohns versichert, wovon insbesondere Arbeitnehmende mit kleineren Pensen profitieren dürften, die heute wegen des Koordinationsabzugs oft gar keine zweite Säule haben.

Unter dem Strich erhalten Arbeitnehmende aber weniger Geld direkt ausbezahlt. Durch den flexiblen Koordinationsabzug erhöht sich die versicherte Lohnsumme und die Lohnabgaben steigen. Für den Gastronomieverband Gastrosuisse bedeutet dies einen zu grossen Mehraufwand für seine Mitglieder, die viele Personen mit geringen Pensen beschäftigen, bei gleichzeitig geringem Nutzen für die Versicherten. Die zusätzlichen Lohnabzüge würden Teilzeitarbeit sogar unattraktiver machen.

### Pensionskassen haben Handlungsbedarf bei der Eintrittsschwelle

Um in der zweiten Säule obligatorisch versichert zu sein, muss man zurzeit einen Jahreslohn von 22'050 Franken erreichen. Die Reform plant eine Senkung dieser Eintrittsschwelle auf 19'845 Franken, mit dem Ziel, mehr Teilzeit- und Mehrfachangestellte zu versichern. Im Unterschied zum Koordinationsabzug hat hier die Mehrheit der Kassen Handlungsbedarf (Grafik 4). Die Eintrittsschwelle gemäss BVG wird von rund 70 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen angewendet. Zudem bestehen grosse Unterschiede innerhalb der Branchen.

#### Grafiken

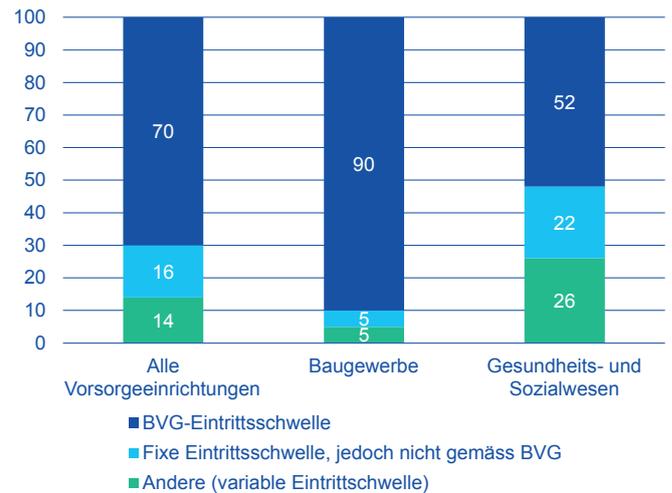
Schweizer Pensionskassenstudie, Swisscanto

#### Rechtliche Hinweise

Die Zürcher Kantonalbank hat sich bei der Erstellung dieser Publikation an den Anlagebedürfnissen und -spezifikationen schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen orientiert; sie dient ausschliesslich Informations- und Werbezwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen ausländischer Inkorporation/Nationalität oder mit Sitz/Wohnsitz im Ausland. Die Publikation wurde von der Zürcher Kantonalbank mit geschäftsüblicher Sorgfalt erstellt. Die Zürcher Kantonalbank bietet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen und Meinungen (insbesondere von Prognosen) und lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung der Publikation ergeben. Wertentwicklungen und Renditen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse. Diese Publikation enthält allgemeine Informationen und berücksichtigt weder persönliche Anlageziele noch die finanzielle Situation oder besonderen Bedürfnisse eines spezifischen Empfängers. Dem Empfänger wird empfohlen, die Informationen allenfalls unter Beizug eines Beraters in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen auf rechtliche, regulatorische, steuerliche und andere Auswirkungen zu prüfen. © 09.2024 Zürcher Kantonalbank. Alle Rechte vorbehalten.

### Grafik 4: Art der Eintrittsschwelle nach Branche

in % der Vorsorgeeinrichtungen



### Fazit für Pensionskassen

- Die meisten Pensionskassen wenden schon heute einen umhüllenden Umwandlungssatz an und rechnen deshalb mit deutlich tieferen Umwandlungssätzen. Obwohl sie ihre Hausaufgaben gemacht und die Umwandlungssätze der steigenden Lebenserwartung und dem veränderten Zinsumfeld angepasst haben, müssten sie bei der Annahme der Reform für die Anpassungen aufkommen.
- Die Senkung des Koordinationsabzugs betrifft nur 11 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen. Anders sieht es bei der Senkung der Eintrittsschwelle aus. Hier haben die Kassen grossen Anpassungsbedarf.

### Fazit für Versicherte

- Von der Senkung des Umwandlungssatzes ist nur ein kleiner Teil der Versicherten betroffen, da die Mehrheit in umhüllenden Kassen versichert ist.
- Versicherte in der Baubranche und im Gastrobereich dürften von den Anpassungen überdurchschnittlich betroffen sein.
- Für Teilzeitbeschäftigte führt insbesondere die Senkung der Eintrittsschwelle dazu, dass sie neu in der zweiten Säule versichert wären. Dadurch erhalten sie Zugang zum dritten Beitragszahler, dem Anlagemarkt, der immerhin für jeden dritten Franken des angesparten Vorsorgevermögens verantwortlich ist. Für die Versicherten ist dies langfristig ein Vorteil, gleichzeitig schmälern die Beiträge den Monatslohn.